

DUV Speyer – Wintersemester 2023/2024

VRVG Prof. Kintz - Übung im Öffentlichen Recht

**Die öffentlich-rechtliche Assessor Klausur –
Klausurtypen und wiederkehrende Probleme**

Das verwaltungsgerichtliche Urteil

„Der Kiffer und die MPU“

Rechtsanwalt
Dr. Harald Hanf
Am Rossmarkt 81, 70155 Stuttgart

Stuttgart, 26. November 2021

Verwaltungsgericht Stuttgart
Augustenstraße 5

Verwaltungsgericht Stuttgart
Eingang per beA: 26. November 2021

70178 Stuttgart

Namens und ausweislich der beigelegten Vollmacht (Anlage 1) des Herrn Manni Mohn, Kurmarkallee 23, 74244 Eberstadt, erhebe ich hiermit

KLAGE

gegen das Landratsamt Heilbronn – Straßenverkehrsbehörde -,
Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn

wegen Entziehung der Fahrerlaubnis.

In der anzuberaumenden mündlichen Verhandlung werde ich beantragen,

1. die Bescheide des Beklagten vom 05. März 2021 und vom 02. Juli 2021 sowie den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 12. Oktober 2021 aufzuheben.
2. dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen sowie die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts für das Vorverfahren für notwendig zu erklären.

BEGRÜNDUNG:

Der Kläger ist seit 2012 im Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B. Am 19. Februar 2021 wurde er einer polizeilichen Verkehrskontrolle unterzogen, weil er mit seinem PKW der Marke BMW Z 4 zweimal die Mittellinie einer Straße überfahren hatte. Hierbei stellten die Polizeibeamten angeblich träge Pupillen beim Kläger fest. Im Aschenbecher seines Fahrzeugs wurden Reste eines mit Haschisch versetzten Joints gefunden. Ferner trug er in seiner Hosentasche 0,5 g Haschisch. Gegenüber der Polizei machte der Kläger keine Angaben.

Daraufhin gab ihm der Beklagte mit Schreiben vom 05. März 2021 auf, ein medizinisch-psychologisches Gutachten über seine Fahrtauglichkeit bis zum 18. Mai 2021 beizubringen. Zur Begründung führte der Beklagte aus, auf Grund des festgestellten Cannabis-Konsums sei zu überprüfen, ob der Kläger die Fähigkeit zum Trennen von Konsum und Verkehrsteilnahme unter Cannabiseinfluss besitze, oder ob zu erwarten sei, dass er auch zukünftig ein Kraftfahrzeug unter Einfluss von Betäubungsmitteln oder deren Nachwirkungen führen werde.

Hiergegen legte der Kläger am 09. März 2021 über den Unterzeichner unter Vorlage einer Vollmachtsurkunde Widerspruch ein, den er damit begründete, dass er sich nicht erklären könne, wie der Joint in den Aschenbecher seines Pkw gelangt sei. Auch seien keinerlei Auffälligkeiten in Bezug auf seine Fähigkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen festgestellt worden. Die Anordnung der Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens sei rechtswidrig, weil er weder gelegentlich Cannabis zu sich nehme noch weitere Tatsachen Zweifel an seiner Fahreignung begründeten.

Obwohl sich der Kläger zu Recht geweigert hatte, das geforderte Gutachten innerhalb der ihm auferlegten Frist beizubringen, entzog ihm die Beklagte am 02. Juli 2021 die Fahrerlaubnis der Klasse B. Zur Begründung ist im Wesentlichen ausgeführt, dass aus der Weigerung des Klägers, sich der zu Recht angeordneten Untersuchung zu unterziehen, geschlossen werden müsse, dass er Mängel verbergen wolle, die seine Kraftfahreignung ausschließen. Deshalb sei ihm die Fahrerlaubnis zu entziehen gewesen.

Am 13. Juli 2021 erhob der Kläger durch den Unterzeichner auch gegen den Bescheid vom 02. Juli 2021 Widerspruch. Mit Widerspruchsbescheid vom 12. Oktober 2021 wies das Regierungspräsidium Stuttgart den Widerspruch gegen den Bescheid vom 02. Juli 2021 aus den Gründen des angefochtenen Bescheids als unbegründet zurück. Der Widerspruch gegen den Bescheid vom 05. März 2021 wurde nicht ausdrücklich verbeschieden.

Der Widerspruchsbescheid wurde dem Kläger persönlich am 20. Oktober 2021 per Postzustellungsurkunde durch Einwurf in den Briefkasten seiner Wohnung zugestellt. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der Kläger seit drei Wochen im Ausland. Er kam erst am 23. November 2021 von den Shetland-Inseln zurück und nahm den Widerspruchsbescheid sogleich zur Kenntnis. Am darauffolgenden Werktag, dem 24. November 2021, suchte er den Unterzeichner mit der Bitte auf, hiergegen Klage zu erheben.

Der Unterzeichner ist der Auffassung, dass die Klagefrist nicht in Lauf gesetzt worden ist. Denn die Rechtsbehelfsbelehrung des Widerspruchsbescheids ist unzutreffend. Darin wird weder die Postleitzahl noch die genaue Adresse des Verwaltungsgerichts Stuttgart angegeben. Ferner wird fehlerhaft nur über die Klagemöglichkeit gegen den Widerspruchsbescheid belehrt. Auch ist die Rechtsbehelfsbelehrung ferner deshalb falsch, weil sie keine Angaben zu dem Zeitpunkt des Fristbeginns enthält und nicht die Zustellung als für den Fristbeginn maßgebendes Ereignis benennt. Damit läuft die Jahresfrist. Nur am Rande sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass es schlechter Stil war, den Widerspruchsbescheid dem Kläger persönlich zuzustellen, nachdem der Unterzeichner bereits von Anfang an in demungsverfahren beteiligt war.

Sollte die angerufene Kammer wider Erwarten von einer Verfristung der Klage eingehen, so wird vorsorglich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Denn der Kläger hat die Frist ohne Verschulden nicht eingehalten. Er war auf einer Forschungsreise auf den Shetland-Inseln und konnte mit einer so schnellen Widerspruchsentscheidung nicht rechnen. Deshalb hat er auch keinen Nachbarn beauftragt, nach seiner Post zu schauen. Im Übrigen konnte er davon ausgehen, dass der Unterzeichner eine Abschrift des Widerspruchsbescheids erhalten werde.

Zur Sache selbst ist Folgendes zu sagen: Die angefochtenen Entscheidungen sind rechtswidrig.

Die Klage gegen den Bescheid vom 05. März 2021 ist als Anfechtungsklage statthaft. Zwar hat der Beklagte das Schreiben von diesem Tag nicht mit "Bescheid" überschrieben und ihm auch keine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt. Dennoch erfüllt es die Voraussetzungen des § 35 VwVfG BW. Der dagegen eingelegte Widerspruch hatte folglich aufschiebende Wirkung, so dass der Beklagte die Fahrerlaubnis schon aus formellen Gründen nicht aussprechen durfte.

Aber auch inhaltlich durfte die Aufforderung, ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen, nicht ergehen. Wie bereits im Widerspruchsverfahren ausgeführt, kann sich der Kläger nicht erklären, wie der im Aschenbecher seines Pkw gefundene Joint dorthin gelangt ist. Unmittelbar vor der Polizeikontrolle hatte der Kläger an einer Raststätte angehalten, um die Toilette aufzusuchen. Dabei vergaß er, die Tür seines Wagens abzuschließen. Nach seiner Erinnerung hielten sich auf dem Parkplatz mehrere zwielichtige langhaarige Gestalten auf, die „Sweet Home Alabama“ sangen und „funny things“ rauchten. Offenbar muss einer der genannten Personen den Wagen des Klägers geöffnet und den Aschenbecher als Restmüllbehälter missbraucht haben. Gegenüber der Polizei machte der Kläger nur deshalb keine Angaben, weil er von dem Fund vollkommen überrascht war.

Ungeachtet dessen war die Anforderung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens auf jeden Fall unverhältnismäßig. Dies gilt selbst dann, wenn man annehmen würde, der Joint habe von dem Kläger gestammt. Das Auffinden eines einzigen kleinen Haschischjoints legt lediglich die Vermutung nahe, dass der Kläger gelegentlich Cannabis konsumiert – was der Kläger nochmals ausdrücklich bestreitet –, so dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts maximal die Beibringung einer Urin-, Blut- oder Haarprobe hätte gefordert werden dürfen.

Schließlich war auch die in dem Bescheid vom 05. März 2021 gesetzte Frist zur Beibringung des Gutachtens viel zu knapp bemessen. Obwohl der Kläger nach Auffassung des Unterzeichners nicht verpflichtet war, das Gutachten beizubringen, hat er sich Ende Mai 2021 dann doch um einen Termin für eine Begutachtung bemüht. Die ihm angebotenen Termine lagen aber sämtlich ungünstig; einmal war der Kläger in Urlaub auf Malle, einmal fand ein wichtiges Fußballspiel seines Lieblingsvereins statt und einmal war er zu einer Hochzeit eingeladen. Erst am 30. September 2021, unmittelbar vor der Abreise auf die Shetland-Inseln, hat der Termin nun stattgefunden. Der TÜV hat in seinem Gutachten vom 27. Oktober 2021, das dem Kläger während seiner Abwesenheit am 30. Oktober 2021 zugeht, zwar festgestellt, dass der Kläger Cannabisprodukte konsumiert hat. Dies überraschte den Kläger, der es sich nur so erklären kann, dass er als Passivraucher Opfer geworden ist. Zugleich - und allein darauf kommt es hier an - hat der TÜV aber überzeugend dargelegt, dass der Kläger in der Lage ist, zwischen Konsum und Fahren zu trennen. Damit hat sich die Frage nach der Fahrtauglichkeit des Klägers ersichtlich erledigt.

Da im Ergebnis somit zum einen bereits die Aufforderung, ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen, rechtswidrig war, und zum anderen die Fahreignung des Klägers durch den TÜV bestätigt worden ist, sind sowohl der Bescheid vom 05. März 2021 als auch der Bescheid vom 02. Juli 2021 aufzuheben. Letzterer im Übrigen auch deshalb, weil der Kläger zuvor entgegen der gesetzlichen Bestimmungen nicht angehört worden ist.

Dr. Hanf
Rechtsanwalt

Anlagen

- 1 Prozessvollmacht des Klägers (Anlage 1)
- Schreiben vom 05. März 2021 (Anlage 2)
- Bescheid vom 02. Juli 2021 in Kopie (Anlage 3)
- Widerspruchsbescheid vom 12. Oktober 2021 in Kopie (Anlage 4)
- TÜV – Gutachten vom 27. Oktober 2021

Bearbeiterhinweis: Vom Abdruck der Prozessvollmacht (Anlage 1) und des Widerspruchsbescheides (Anlage 3) wird abgesehen. Die Prozessvollmacht ist ordnungsgemäß erteilt. Der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 12. Oktober 2021 enthält gegenüber dem Bescheid vom 02. Juli 2021 keine neuen Gesichtspunkte und hat den vom Kläger vorgetragenen Inhalt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Widerspruchsbescheides lautete wie folgt:

„Gegen diesen Widerspruchsbescheid steht dem Widerspruchsführer die Klage zu. Diese ist innerhalb eines Monats mit entsprechender Begründung beim Verwaltungsgericht Stuttgart einzureichen.“

ANLAGE 2:

LANDRATSAMT HEILBRONN



Landratsamt Heilbronn
Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn

Heilbronn, 05. März 2021

Sachbearbeiter: Herr Rausch

Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn Manni Mohn
Kurmarkallee 23
74244 Eberstadt

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes und der Fahrerlaubnisverordnung

Gutachten über Ihre Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen

der Klasse(n) B

Sehr geehrter Herr Mohn,

nach § 14 Abs. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) ordne ich hiermit die Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens einer amtlich anerkannten Gutachtenstelle an.

Begründung:

An Ihrer Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen bestehen erhebliche Bedenken, weil Sie laut Bericht der Polizei vom 22.02.2021 (siehe **Anlage, vom Abdruck wird abgesehen**) Cannabisprodukte konsumieren sollen.

Bezüglich des weiteren Verfahrens, insbesondere der einzuhaltenden Fristen, verweise ich auf die beigefügte Anlage.

Das Gutachten soll klären, ob

Sie gelegentlich oder regelmäßig Cannabisprodukte konsumieren und im Falle gelegentlichen Konsums in der Lage sind, Konsum und Fahren voneinander zu trennen.

Das von Ihnen vorzulegende Gutachten kann nur dann verwertet werden, wenn das Gutachten „Krankheit und Kraftverkehr“ (Gutachten des Gemeinsamen Beirates für Verkehrsmedizin beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit) berücksichtigt wurde. Abweichungen von den darin aufgestellten Leitsätzen sind mit den dafür maßgebenden Gründen ausführlich darzulegen.

Das Gutachten dient der Vorbereitung einer abschließenden Entscheidung. Sollten Sie das Gutachten nicht vorlegen, kann der Schluss auf Ihre Ungeeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen geschlossen werden mit der Folge des Fahrerlaubnisentzugs.

Da Sie verpflichtet sind, die Bedenken an Ihrer Kraftfahreignung auszuräumen, sind die Kosten des Gutachtens von Ihnen zu zahlen. Insoweit werden Sie darauf hingewiesen, dass die Kosten an die Stelle, die mit der Anfertigung des Gutachtens beauftragt wird, regelmäßig im Voraus zu entrichten sind.

Ich bitte Sie auf beigefügtem **Vordruck** mitzuteilen, wo das Gutachten erstellt werden soll. Das von Ihnen ausgewählte Institut wird von mir unterrichtet und gebeten, Ihnen einen Termin für die Begutachtung zu nennen.

Falls mir das angeordnete Gutachten nicht bis zum 18. Mai 2021 vorgelegt wird, muss ich daraus schließen, dass Sie nicht bereit sind, die berechtigten Eignungsbedenken auszuräumen zu lassen. In diesem Fall müssen Sie mit dem Entzug Ihrer Fahrerlaubnis rechnen

Auf dem beigefügten **Merkblatt** finden Sie Hinweise zum weiteren Vorgehen, insbesondere zum zeitlichen Ablauf. Aufgelistet sind dort ferner für die Begutachtung in Betracht kommende Stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rausch

Anmerkung: Vom Abdruck des beigefügten Vordrucks und des Merkblatts wird abgesehen.

ANLAGE 3

LANDRATSAMT HEILBRONN



Landratsamt Heilbronn
Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn

Heilbronn, 02. Juli 2021

Sachbearbeiter: Herr Rausch

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn Manni Mohn
Kurmarkallee 23
74244 Eberstadt

Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes und der Fahrerlaubnisverordnung

VERFÜGUNG:

1. Hiermit entziehen wir Ihnen die am 05. Mai 2012 erteilte Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse B.
2. Sie haben den Führerschein innerhalb von 3 Tagen nach Bestandskraft dieser Verfügung abzuliefern.

BEGRÜNDUNG:

Sie sind seit dem 05. Mai 2012 im Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B. Am 19. Februar 2021 wurden Sie einer polizeilichen Verkehrskontrolle unterzogen, weil Sie mit ihrem PKW der Marke BMW Z 4 zweimal die Mittellinie einer Straße in Stuttgart überfahren hatten. Hierbei stellten die Polizeibeamten träge Pupillen bei Ihnen fest. Im Aschenbecher Ihres Fahrzeugs fanden die Beamten Reste eines mit Haschisch versetzten Joints. Ferner trugen Sie in Ihrer Hosentasche 0,5 g Haschisch. Gegenüber der Polizei machten Sie keine Angaben.

Daraufhin gaben wir Ihnen am 05. März 2021 auf, ein medizinisch-psychologisches Gutachten über Ihre Fahrtauglichkeit bis zum 18. Mai 2021 beizubringen. Zur Begründung wurde ausgeführt, auf Grund des festgestellten Cannabis-Konsums sei zu überprüfen, ob Sie die Fähigkeit zum Trennen von Konsum und Verkehrsteilnahme unter Cannabiseinfluss besitzen, oder ob zu erwarten sei, dass Sie auch zukünftig ein Kraftfahrzeug unter Einfluss von Betäubungsmitteln oder deren Nachwirkungen führen werden.

Hiergegen legten Sie Widerspruch u.a. mit der Begründung ein, die Polizeibeamten hätten keinerlei Auffälligkeiten in Bezug auf Ihre Fähigkeit zum Führen von Kraftfahrzeugen feststellen können. Die Anordnung der Beibringung eines Gutachtens sei rechtswidrig, weil Sie weder gelegentlich Cannabis zu sich nehmen würden noch weitere Tatsachen Zweifel an Ihrer Fahreignung begründeten.

Das geforderte Gutachten haben Sie innerhalb der Ihnen gesetzten Frist nicht beigebracht. Daher ist nunmehr die Fahrerlaubnis gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 StVG i.V.m. §§ 46 Abs. 1, 11 Abs. 8 der Fahrerlaubnis-Verordnung zu entziehen. Denn aus Ihrer Weigerung, sich der zu Recht angeordneten Untersuchung zu unterziehen, muss geschlossen werden, dass Sie Mängel verbergen wollen, die Ihre Kraftfahreignung ausschließen.

Die Befugnis, von Ihnen ein medizinisch-psychologisches Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung zu fordern, ergab sich aus § 14 Abs. 1 FeV, der gem. § 46 Abs. 3 FeV entsprechend Anwendung findet. An die von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgestellten Leitlinien zur Beurteilung der Fahreignung bei Konsum von Drogen haben wir uns gehalten. Wir haben konkrete tatsächliche Verdachtsmomente dafür ermittelt, dass Sie den Konsum von Cannabis und die aktive Teilnahme am Straßenverkehr nicht zuverlässig zu trennen vermögen oder zu trennen bereit sind. Nach den Feststellungen der Polizei wurde in ihrem Aschenbecher ein noch glimmender Haschischjoint gefunden. Dies lässt allein den Schluss zu, dass sie regelmäßiger Konsument von Drogen sind. Aufgrund dessen bestanden

erhebliche Zweifel an Ihrer Fahreignung, denn der Konsum erfolgte offensichtlich während der Autofahrt. Diese Zweifel konnten nur durch ein medizinisch-psychologisches Gutachten ausgeräumt werden.

Da sie der Aufforderung in dem Schreiben vom 05. März 2021 nicht innerhalb der Ihnen gesetzten Frist nachgekommen sind, entziehen wir Ihnen die Fahrerlaubnis.

Die Anordnung der Ablieferung des Führerscheins (Nr. 2 der Verfügung) findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 3 Abs. 2 Satz 3 StVG, 47 Abs. 1 Satz 2 FeV.

Rechtsbehelfsbelehrung: (ordnungsgemäß)

Rausch
Amtsrat

LANDRATSAMT HEILBRONN



Landratsamt Heilbronn
Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn

Heilbronn, 17. Dezember 2021

Verwaltungsgericht Stuttgart
Augustenstraße 5
70178 Stuttgart

Verwaltungsgericht Stuttgart
Eingang: 17. Dezember 2021

Az.: 2 K 1846/21

In der Verwaltungsrechtssache
Mohn ./. Landratsamt des Landkreises Heilbronn
wegen Entziehung der Fahrerlaubnis

beantragen wir, die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Gründe:

Die Klage ist schon unzulässig, da der Kläger die Klagefrist von einem Monat nicht eingehalten hat. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Widerspruchsbescheids ist nicht unzutreffend. Die genaue Anschrift des Verwaltungsgerichts muss nicht angegeben werden, da die genaue Adresse jederzeit im Internet nachgeschaut werden kann. Zwar erfolgte die die Belehrung irrtümlich nur über den Widerspruchsbescheid und nicht auch über den Ausgangsbescheid. Dies kann aber beim Kläger keinen Irrtum über die richtige Klage hervorgerufen haben, wie die Klageerhebung

zeigt. Im Übrigen ist die Falschangabe auch deshalb unschädlich, weil Ausgangs- und Widerspruchsbehörde hier dem gleichen Rechtsträger angehören.

Es liegen auch keine Wiedereinsetzungsgründe vor, da der Kläger schuldhaft keine Vorsorge für den Empfang von Schriftstücken getroffen hat.

Im Übrigen ist die Klage auch unbegründet. Die Aufforderung, ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen, sowie die Entziehung der Fahrerlaubnis sind rechtmäßig. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen beziehen wir uns zur Begründung auf die ergangenen Bescheide. Das nunmehr vorgelegte Gutachten des TÜV kommt viel zu spät und kann daher keine Berücksichtigung mehr finden. Ergänzend wird noch darauf hingewiesen, dass der Beklagte in der Klageschrift falsch bezeichnet ist.

Sauber

Regierungsdirektor

Öffentliche Sitzung
des Verwaltungsgerichts Stuttgart
2. Kammer, 2 K 1846/21

Stuttgart, 11. März 2021

Beginn: 11.00 Uhr
Ende: 11.30 Uhr

Gegenwärtig:

Vors. Richterin am VG Kristall-Mess
als Vorsitzender
RVG Ecstasy
Rin Marlboro
als richterliche Mitglieder
Conrad Roth
Frederike Händle
als ehrenamtliche Verwaltungsrichter

In der Verwaltungsrechtssache
Mohn / Landratsamt Heilbronn

erschieden bei Aufruf der Sache:
für den Kläger: RA. Dr. Hanf
für den Beklagten: Regierungsdirektor Sauber

Der Vorsitzende eröffnete die mündliche Verhandlung. Die Verwaltungs- und Widerspruchsakten waren Gegenstand der Verhandlung. Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Der Klägervertreter erklärt, dass bei der Bezeichnung der Beklagten versehentlich ein Fehler unterlaufen sei. Er bittet um Änderung des Rubrums dahingehend, (vom Abdruck wurde abgesehen).

Weiter weist der Klägervertreter darauf hin, dass das Auto des Klägers vor drei Tagen in der Heilbronner Innenstadt anlässlich einer Demonstration gegen Atomkraftwerke von Autonomen in Brand gesetzt worden sei. Dabei sei sein Führerschein, der immer im Handschuhfach seines Pkw liege, mit verbrannt. Er könne daher das Dokument auf keinen Fall mehr zurückgeben.

Daraufhin erklärt der Vertreter des Beklagten, er hebe die Ziffer 2 des Bescheids vom 02. Juli 2021 auf. Der Klägervertreter erklärt im Anschluss daran den Rechtsstreit in der Hauptsache für insoweit erledigt. Der Beklagtenvertreter schließt sich der Erledigungserklärung an.

Es wird über die Stellung sachdienlicher Anträge gesprochen. Die Kammer weist den Klägervertreter darauf hin, dass sie Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit des gestellten Anfechtungsantrags gegen die Aufforderung zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens habe. Der Klägervertreter führt hierzu aus, das geforderte Gutachten habe der Kläger zwar verspätet, aber trotzdem vorgelegt. Insofern gehe er von einer Erledigung des Verwaltungsakts aus. Von einer Umstellung in eine Fortsetzungsfeststellungsklage sehe er ab, da der Kläger nicht nachtragend sei und davon ausgehe, im Hinblick auf das positive Gutachten seine Fahrerlaubnis behalten zu können. Er erkläre daher den Rechtsstreit in Bezug auf den Bescheid vom 05. März 2021 ebenfalls für in der Hauptsache erledigt. Der Beklagtenvertreter merkt hierzu an, er schließe sich der Erledigungserklärung des Klägers in diesem Punkt nicht an. Da das Schreiben kein Verwaltungsakt gewesen sei, könne auch keine Erledigung eines Verwaltungsakts vorliegen.

Der Vertreter des Klägers beantragt sodann,

festzustellen, dass der Rechtsstreit in Bezug auf den Bescheid vom 05. März 2021 in der Hauptsache erledigt ist,

ferner

die Ziffer 1 der Fahrerlaubnisentziehung vom 02. Juli 2021 und den Widerspruchsbescheid vom 12. Oktober 2021 aufzuheben.

Der Vertreter des Beklagten beantragt, beide Klageanträge abzuweisen.

Der Vorsitzende schließt die mündliche Verhandlung.

B.u.V.: Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf
Dienstag, 06. April 2022, 9.00 Uhr

Lord

Rechtsanwalt
Dr. Eberhard Hanf
Am Rossmarkt 81
70155 Stuttgart

Stuttgart, 16. März 2022

Verwaltungsgericht Stuttgart
Augustenstraße 5

Verwaltungsgericht Stuttgart
Eingang per beA: 16. März 2022

70178 Stuttgart

Az.: 2 K 1846/21

In der Verwaltungsrechtssache Mohn/Landratsamt Heilbronn

nehme ich hiermit namens meines Mandanten, Herrn Mohn, die Klage zurück. Mein Mandant, der sich seit letzter Woche in Kolumbien aufhält und dort den Bauern bei der Koka-Ernte hilft, hat mir heute Morgen telefonisch aufgegeben, die Klage zurückzunehmen, weil er an einer Entscheidung des Gerichts kein Interesse mehr hat. Der Beklagte wird um Einwilligung zur Klagerücknahme gebeten.

Dr. Hanf
Rechtsanwalt

LANDRATSAMT HEILBRONN



Landratsamt Heilbronn
Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn

Heilbronn, 21. März 2022

Verwaltungsgericht Stuttgart
Augustenstraße 5

Verwaltungsgericht Stuttgart
Eingang per beBPO: 21. März 2022

70178 Stuttgart

Az.: 2 K 1846/21

In der Verwaltungsrechtssache Mohn ./ Landratsamt Heilbronn

verweigern wir hiermit die Einwilligung zu der vom Kläger mit Schriftsatz vom 16. März 2021 erklärten Klagerücknahme. Der Rechtsstreit hat grundsätzliche Bedeutung, weswegen wir auf einer Entscheidung des Gerichts bestehen müssen.

Sauber

Regierungsdirektor

Rechtsanwalt
Dr. Eberhard Hanf
Am Rossmarkt 81
70155 Stuttgart

Stuttgart, 23. März 2022

Verwaltungsgericht Stuttgart
Augustenstraße 5
70178 Stuttgart

Verwaltungsgericht Stuttgart
Eingang per beA: 23. März 2022

2 K 1846/21

In der Verwaltungsrechtssache Mohn ./ Landratsamt Heilbronn

widerrufe ich hiermit nach nochmaliger Rücksprache mit meinem Mandanten die mit Schriftsatz vom 16. März 2022 erklärte Klagerücknahme und bitte gemäß dem in der mündlichen Verhandlung vom 11. März 2022 gestellten Klageantrag zu entscheiden.

Dr. Hanf

Rechtsanwalt

LANDRATSAMT HEILBRONN



Landratsamt Heilbronn
Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn

Heilbronn, 29. März 2022

Verwaltungsgericht Stuttgart
Augustenstraße 5
70178 Stuttgart

Verwaltungsgericht Stuttgart
Eingang per beBPo: 29. März 2022

Az.: 2 K 1846/21

In der Verwaltungsrechtssache

Mohn ./ Landratsamt Heilbronn

sind wir nun doch mit der mit Schriftsatz des Klägervertreters vom 16. März 2022 erklärten Klagerücknahme einverstanden.

Sauber

Regierungsdirektor

Vermerk für den Bearbeiter:

1. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Stuttgart ist zu entwerfen. Die Streitwertfestsetzung ist erlassen. Die Rechtsmittelbelehrung ist nicht auszuformulieren.
2. **Es ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen.** Soweit der Entscheidungsentwurf zur Erörterung der im Fall aufgeworfenen Fragen nicht hinreichend Gelegenheit gibt, ist die Prüfung im Rahmen eines **Hilfsgutachtens** vorzunehmen.
3. Die Formalien (Vollmachten, Unterschriften, Ladungen) sind in Ordnung.
4. Hält der Bearbeiter eine weitere Aufklärung für erforderlich, so ist zu unterstellen, dass diese durchgeführt worden und ohne Ergebnis geblieben ist.
5. Stützt der Bearbeiter die getroffene Entscheidung auf einen Gesichtspunkt, den ein Beteiligter

erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, so ist zu unterstellen, dass ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, er hiervon jedoch keinen Gebrauch gemacht hat.

6. Das Landratsamt Heilbronn ist zuständige Straßenverkehrsbehörde.

7. Auf die Vorschriften im Anhang wird ausdrücklich hingewiesen. Sollten Sie darüber hinaus Landesrecht anwenden, so benutzen Sie die Sammlung Ihres Bundeslandes.

8. **Zusatzfrage:** Wie wäre die Rechtslage zu beurteilen, wenn der Kläger in der mündlichen Verhandlung seine Klage gegen den Bescheid vom 05. März 2021 auf eine Fortsetzungsfeststellungsklage umgestellt hätte und er zusätzlich von dem Beklagten die Kosten für die Erstellung des Gutachtens in Höhe von 250 € gefordert hätte?

Anhang: Auszug aus der Fahrerlaubnis-Verordnung

§ 11 Eignung

(1) Bewerber um eine Fahrerlaubnis müssen die hierfür notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllen. Die Anforderungen sind insbesondere nicht erfüllt, wenn eine Erkrankung oder ein Mangel nach Anlage 4 oder 5 vorliegt, wodurch die Eignung oder die bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen wird.

(2) Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung des Fahrerlaubnisbewerbers begründen, kann die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens durch den Bewerber anordnen. Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung bestehen insbesondere, wenn Tatsachen bekannt werden, die auf eine Erkrankung oder einen Mangel nach Anlage 4 oder 5 hinweisen.

(3) Die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung (medizinisch-psychologisches Gutachten) kann zur Klärung von Eignungszweifeln für die Zwecke nach Absatz 1 und 2 angeordnet werden,

1. wenn nach Würdigung der Gutachten gemäß Absatz 2 oder Absatz 4 ein medizinisch-psychologisches Gutachten zusätzlich erforderlich ist,

2. zur Vorbereitung einer Entscheidung über die Befreiung von den Vorschriften über das Mindestalter,

3. bei erheblichen Auffälligkeiten, die im Rahmen einer Fahrerlaubnisprüfung nach § 18 Absatz 3 mitgeteilt worden sind,

4. bei einem erheblichen Verstoß oder wiederholten Verstößen gegen verkehrsrechtliche Vorschriften,

5. bei einer erheblichen Straftat, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr steht oder bei Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen,

6. bei einer erheblichen Straftat, die im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung steht, insbesondere wenn Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial bestehen oder die erhebliche Straftat unter Nutzung eines Fahrzeugs begangen wurde,

7. bei Straftaten, die im Zusammenhang mit der Kraftfahreignung stehen, insbesondere wenn Anhaltspunkte für ein hohes Aggressionspotenzial bestehen,

8.

9.

(4)

(5)

(6) Die Fahrerlaubnisbehörde legt unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls und unter Beachtung der Anlagen 4 und 5 in der Anordnung zur Beibringung des Gutachtens fest, welche Fragen im Hinblick auf die Eignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen zu klären sind. Die Behörde teilt dem Betroffenen unter Darlegung der Gründe für die Zweifel an seiner Eignung und unter Angabe der für die Untersuchung in Betracht kommenden Stelle oder Stellen mit, dass er sich innerhalb einer von ihr festgelegten Frist auf seine Kosten der Untersuchung zu unterziehen und das Gutachten beizubringen hat; sie teilt ihm außerdem mit, dass er die zu übersendenden Unterlagen einsehen kann. Der Betroffene hat die Fahrerlaubnisbehörde darüber zu unterrichten, welche Stelle er mit der Untersuchung beauftragt hat. Die Fahrerlaubnisbehörde teilt der untersuchenden Stelle mit, welche Fragen im Hinblick auf die Eignung des Betroffenen zum Führen von Kraftfahrzeugen zu klären sind und übersendet ihr die vollständigen Unterlagen, soweit sie unter Beachtung der gesetzlichen Verwertungsverbote verwendet werden dürfen. Die Untersuchung erfolgt auf Grund eines Auftrags durch den Betroffenen.

(7) Steht die Nichteignung des Betroffenen zur Überzeugung der Fahrerlaubnisbehörde fest, unterbleibt die Anordnung zur Beibringung des Gutachtens.

(8) Weigert sich der Betroffene, sich untersuchen zu lassen, oder bringt er der Fahrerlaubnisbehörde das von ihr geforderte Gutachten nicht fristgerecht bei, darf sie bei ihrer Entscheidung auf die Nichteignung des Betroffenen schließen. Der Betroffene ist hierauf bei der Anordnung nach Absatz 6 hinzuweisen.

.....

§ 14 Klärung von Eignungszweifeln im Hinblick auf Betäubungsmittel und Arzneimittel

(1) Zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung oder die Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen ordnet die Fahrerlaubnisbehörde an, dass ein ärztliches Gutachten (§ 11 Absatz 2 Satz 3) beizubringen ist, wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass

1. Abhängigkeit von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch die Verordnung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 3944) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder von anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen,

2. Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder

3. missbräuchliche Einnahme von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen

vorliegt. Die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens kann angeordnet werden, wenn der Betroffene Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes widerrechtlich besitzt oder besessen hat. Die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens kann angeordnet werden, wenn gelegentliche Einnahme von Cannabis vorliegt und weitere Tatsachen Zweifel an der Eignung begründen.

(2) Die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens ist für die Zwecke nach Absatz 1 anzuordnen, wenn

1. die Fahrerlaubnis aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe durch die Fahrerlaubnisbehörde oder ein Gericht entzogen war,

2. zu klären ist, ob der Betroffene noch abhängig ist oder – ohne abhängig zu sein – weiterhin die in Absatz 1 genannten Mittel oder Stoffe einnimmt, oder

3. wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr nach § 24a des Straßenverkehrsgesetzes begangen wurden. § 13 Nummer 2 Buchstabe b bleibt unberührt

§ 46 Entziehung, Beschränkung, Auflagen

(1) Erweist sich der Inhaber einer Fahrerlaubnis als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, hat ihm die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen. Dies gilt insbesondere, wenn Erkrankungen oder Mängel nach den Anlagen 4, 5 oder 6 vorliegen oder erheblich oder wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder Strafgesetze verstoßen wurde und dadurch die Eignung zum Führen

von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen ist.

(2) Erweist sich der Inhaber einer Fahrerlaubnis noch als bedingt geeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, schränkt die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis so weit wie notwendig ein oder ordnet die erforderlichen Auflagen an. Bei Inhabern ausländischer Fahrerlaubnisse schränkt die Fahrerlaubnisbehörde das Recht, von der ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen, so weit wie notwendig ein oder ordnet die erforderlichen Auflagen an. Die Anlagen 4, 5 und 6 sind zu berücksichtigen.

(3) Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken begründen, dass der Inhaber einer Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs ungeeignet oder bedingt geeignet ist, finden die §§ 11 bis 14 entsprechend Anwendung.

(4) Die Fahrerlaubnis ist auch zu entziehen, wenn der Inhaber sich als nicht befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen erweist. Rechtfertigen Tatsachen eine solche Annahme, kann die Fahrerlaubnisbehörde zur Vorbereitung der Entscheidung über die Entziehung die Beibringung eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr anordnen. § 11 Absatz 6 bis 8 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Bei einer ausländischen Fahrerlaubnis hat die Entziehung die Wirkung einer Aberkennung des Rechts, von der Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen

§ 73 Zuständigkeiten

(1) Diese Verordnung wird, soweit nicht die obersten Landesbehörden oder die höheren Verwaltungsbehörden zuständig sind oder diese Verordnung etwas anderes bestimmt, von den nach Landesrecht zuständigen unteren Verwaltungsbehörden oder den Behörden, denen durch Landesrecht die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde zugewiesen werden (Fahrerlaubnisbehörden), ausgeführt. Die zuständigen obersten Landesbehörden und die höheren Verwaltungsbehörden können diesen Behörden Weisungen auch für den Einzelfall erteilen.

(2) Örtlich zuständig ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, die Behörde des Ortes, in dem der Antragsteller oder Betroffene seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, hat (§ 21 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes, in der jeweils geltenden Fassung), mangels eines solchen die Behörde des Aufenthaltsortes, bei juristischen Personen, Handelsunternehmen oder Behörden die Behörde des Sitzes oder des Ortes der beteiligten Niederlassung oder Dienststelle. ...

Auszug aus Anlage 4 zur Fahrerlaubnis-Verordnung (zu §§ 11, 13 und 14) - Eignung und bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen:

| Krankheiten, Mängel | Eignung oder bedingte Eignung | | Beschränkungen/Auflagen bei bedingter Eignung | |
|--|---|---|---|--|
| | Klassen A, A1, B, BE, M, L, T | Klassen C, C1, CE, C1E, D, D, DE, D1E, FzF | Klassen A, A1, B, BE, M, L, T | Klassen C, C1, CE, C1 E, D, D1, DE, D1E, FzF |
| 8. Alkohol | | | | |
| 8.1 Missbrauch (Das Führen von Kraftfahrzeugen und ein die Fahrsicherheit beeinträchtigender Alkoholkonsum kann nicht hinreichend sicher getrennt werden.) | nein | nein | --- | --- |
| 8.2 nach Beendigung des Missbrauchs | ja wenn die Änderung des Trinkverhaltens gefestigt ist | ja wenn die Änderung des Trinkverhaltens gefestigt ist | --- | --- |
| 8.3 Abhängigkeit | nein | nein | ---- | --- |
| 8.4 nach Abhängigkeit (Entwöhnungsbehandlung) | ja wenn Abhängigkeit nicht mehr besteht und in der Regel ein Jahr Abstinenz nachgewiesen ist | ja wenn Abhängigkeit nicht mehr besteht und in der Regel ein Jahr Abstinenz nachgewiesen ist | --- | --- |
| 9. Betäubungsmittel, andere psychoaktiv wirkende Stoffe und Arzneimittel | | | | |
| 9.1 Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (ausgenommen Cannabis) | nein | nein | --- | --- |
| 9.2 Einnahme von Cannabis | | | | |
| 9.2.1 Regelmäßige Einnahme von Cannabis | nein | nein | --- | --- |
| 9.2.2 Gelegentliche Einnahme von Cannabis | ja wenn Trennung von Konsum und Fahren und kein zusätzlicher Gebrauch von Alkohol oder anderen psychoaktivwirkenden Stoffen, keine Störung der Persönlichkeit, kein Kontrollverlust | ja wenn Trennung von Konsum und Fahren und kein zusätzlicher Gebrauch von Alkohol oder anderen psychoaktivwirkenden Stoffen, keine Störung der Persönlichkeit, kein Kontrollverlust | --- | --- |
| 9.3 Abhängigkeit von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder von anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen | nein | nein | --- | --- |
| 9.4 missbräuchliche Einnahme (regelmäßig übermäßiger Gebrauch) von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln und anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen | nein | nein | --- | --- |